Amtsgericht Eisenach

Eisenach, 02.10.2025

Az.: 42 K 59/19



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort		
Donnerstag, 27.11.2025	9' 09'00 Uhr 2		Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach		

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Unterbreizbach

lfd.	Gemarkung	Flur, Flur-	Wirtschaftsart u.	Anschrift	m²	Blatt
Nr.		stück	Lage			
1	Unterbreizbach	13,	Gebäude- und Frei-	Heinrich-Heine-Stra-	444	694
		1472/31	fläche, Heinrich-Hei-	ße 6, 36414 Unter-		BV 1
			ne-Straße 6	breizbach		
2	Unterbreizbach	13,	Gebäude- und Frei-	36414 Unterbreiz-	56	694
		1472/19	fläche	bach		BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück mit Terrassenanbau und Garage.

Das Grundstück bildet eine wirtschaftliche Einheit mit Flur 13, Flurstück 1472/19.;

<u>Verkehrswert:</u> 14.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus; Doppelhaushälfte, zweigeschossig, unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss.

Das Grundstück bildet eine wirtschaftliche Einheit mit Flur 13, Flurstück 1472/31.;

<u>Verkehrswert:</u> 55.500,00 €

Das Versteigerungsverfahren findet nicht hinsichtlich der Photovoltaikanlage (Dach) statt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.12.2019 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 13.12.2019.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.